

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 146 "Ehemaliges Krankenhausgelände/Sundernstraße" - Peine -

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Flächen des ehemaligen Krankenhausgeländes an der Sundernstraße sind zur Zeit zum großen Teil ungenutzt.

Um das Gelände einer sinnvollen Nutzung und geordneten Bebauung zuzuführen, die den vorhandenen wertvollen Baumbestand mit berücksichtigt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Für die Fläche wird ein städtebauliches Gesamtkonzept unter dem Leitbild "Wohnen im Park" verfolgt.

2. Einfügung in die Bauleitplanung, die überörtliche Planung und die Raumordnung

Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Peine, welcher der Raumordnung und Landesplanung angepaßt ist, entwickelt.

Nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat die Stadt Peine als Mittelzentrum u. a. die Aufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für alle Bevölkerungsschichten. Die Planung ist diesem Ziel angepaßt.

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Innenbereich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Peine stellt für den Bereich ein "allgemeines Wohngebiet" und das Symbol für "Altenheim" dar.

Die nordwestlich und östlich angrenzenden Wohngebiete sind durch städtebauliche Planungen geordnet und bereits bebaut.

Das Gelände des ehemaligen Krankenhauses wurde vom Landkreis Peine an einen privaten Investor verkauft (Eintragung im Grundbuch ist bisher nicht erfolgt).

4. Der Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird

- im Osten durch die Sundernstraße
- im Süden durch die Robert-Koch-Straße
- im Westen durch die Kammerwiesen
- und im Norden durch ein reines Wohngebiet

begrenzt.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind naturräumlich den Burgdorf-Peiner-Geestplatten - sprich dem Fuhsetal - zuzuordnen (LP 1993, S. 5ff).

Im Westen grenzt das Naturschutzgebiet der Fuhseniederung an den Geltungsbereich.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet mit eingeschossiger und im Osten und Süden schließen Wohngebiete mit überwiegend zweigeschossiger Bauweise an. Gegenüber des Gebietes befindet sich an der Ecke Sundernstraße - Maschweg eine viergeschossige Altenpflegeeinrichtung.

Das ehemalige Krankenhausgelände ist im Osten, Süden und Westen auf weite Strecken durch eine unterschiedlich hohe Steinmauer eingefaßt.

Im Nordosten des geplanten Baugebietes steht z. Z. noch das ungenutzte Gebäude der ehemaligen Kreisverwaltungsaußenstelle mit entsprechenden Parkmöglichkeiten.

Weiterhin befinden sich in diesem Bereich ein altes Trafostationsgebäude, welches stillgelegt ist und abgerissen werden kann, und eine von den Stadtwerken Peine betriebene Gasregelstation. Die Station kann auf Antrag zurückgebaut und das Gebäude abgebrochen werden.

Im Nordosten wird z.Zt. noch eine Abwasserpumpstation von der Stadt Peine betrieben. Im Zuge der Bebauung des Geländes soll die Pumpstation aufgegeben und ein Freispiegelkanal mit Anschluß an den Nordsammler verlegt werden.

Im Südwesten stehen 3 noch zum Teil bewohnte Einfamilienhäuser umgeben von Hausgärten. Vor einem Abriß müssen die Hausanschlüsse auf Antrag bei den Stadtwerken Peine totgelegt werden.

Im Südosten des Geländes ist auf den Bestand einer alten unterirdischen Bunkeranlage hinzuweisen (s. Abb. 1).

Weiterhin ist das Gelände als extensiv gepflegte Grünanlage mit altem Baumbestand bzw. als Ruderalflur und Siedlungsgehölz anzusprechen.

Abbildung 1

Lage des unterirdischen Bunkers auf dem ehemaligen Krankenhausgelände in der Sundernstraße

M 1: 1000

5. Planinhalt/Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

Das ehemalige Krankenhausgelände soll entsprechend der angrenzenden Baugebiete der Wohnnutzung zugeführt werden.

Dem städtebaulichen Konzept liegt das Leitbild "Wohnen im Park" zugrunde.

Das Grundstück soll als zusammenhängender Komplex ohne Einfriedungen im gemeinschaftlichen Eigentum erhalten werden und der Öffentlichkeit über Fußgängerverbindungen zugänglich sein.

Zur Umsetzung des Leitbildes "Wohnen im Park" soll der alte wertvolle Baumbestand weitgehend erhalten bleiben und die Allee an der Robert-Koch-Straße ergänzt werden.

Die alten zum Teil sehr mächtigen Bäume sollen dem Wohngebiet nach Fertigstellung einen parkähnlichen Charakter verleihen.

Für das Gelände ist eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern bzw. Altenwohnungen (Stadt villen) in lockerer Gruppierung geplant.

Im Nordosten des Baugebietes an der Sundernstraße ist der Bau eines Altenpflegeheimes vorgesehen. Dieses ist als Ersatz für die gegenüberliegende alte Pflegeeinrichtung gedacht, welche ehemals aus zwei Schwesternhäusern zu einem Heim umgestaltet wurde und heute nicht mehr den baulichen Standard einer modernen Einrichtung entspricht.

5.1 Baugebiet/Bauliche Nutzung

Für das gesamte Gelände wurde bereits ein Bebauungskonzept erarbeitet, welches den wertvollen Altbaumbestand weitgehend berücksichtigt. Die Bauflächen werden dementsprechend eng festgesetzt.

Die Grundflächenzahl ist lt. BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl ist zur Begrenzung der Ausnutzung mit 0,6 festgelegt. Die Ausnutzung wird weiterhin durch die Festsetzung, daß Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume in Nichtvollgeschossen auf die Geschoßfläche anzurechnen sind, eingeschränkt.

Für das Baugebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung ein "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt, das auch die Realisierung der Altenpflegeeinrichtung zuläßt.

Für das Baugebiet ist eine zweigeschossige Bauweise als Höchstmaß ausgewiesen.

Zur absoluten Höhenbegrenzung der Vollgeschosse und der Baukörper werden im Baugebiet Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

Für das Gelände ist entsprechend des Bebauungskonzeptes die offene Bauweise festgesetzt (WA 1). Nur für den Bereich des Altenpflegeheimes (WA 2) ist zweckmäßigerweise die geschlossene Bauweise festgelegt.

Um im WA 1 vorrangig eine ungestörte Wohnnutzung zu sichern, sind verschiedene störende Nutzungen ausgeschlossen.

Da im WA 2 die Möglichkeit zur Ansiedlung kleinerer Dienstleistungsbetriebe bestehen soll, werden hier lediglich Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

5.2 Erschließung und ruhender Verkehr

Die äußere Erschließung des Baugebietes erfolgt weitgehend über die Sundernstraße, die über die Celler Straße (B 444) Anschluß an die überörtlichen Hauptverkehrsstraßen sowie an das innerstädtische Ringsystem und das Netz der Landes- und Kreisstraßen hat. Die Leistungsfähigkeit der Sundernstraße wurde anhand einer Verkehrszählung überprüft

Die innere Erschließung des Geländes erfolgt privat durch den Investor.

Von der Sundernstraße ausgehend, wird eine Straßenverkehrsfläche in 6 m Breite zur Erschließung des Innenbereichs festgesetzt.

Die 6 m Breite wird als Rückstoßraum zum Ausparken aus verschiedenen senkrecht zur Straße festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen benötigt.

Weiterhin werden Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Fußweg zur fußläufigen Erschließung des Geländes für die Öffentlichkeit festgesetzt.

Um die Erschließungsflächen für den Kraftfahrzeugverkehr möglichst gering zu halten, werden notwendige Garagen und Stellplätze in Gemeinschaftsanlagen gebündelt.

Für die Allgemeinheit sind im öffentlichen Straßenraum punktuell Parkplätze festgesetzt.

5.3 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser, Gas und elektrischer Energie ist durch entsprechende Erweiterung des Leitungsnetzes gesichert.

Im Innenbereich des Baugebietes ist eine Fläche für eine Trafostation der Stadtwerke Peine festgesetzt.

Die Versorgung des Gebietes mit Gütern und Dienstleistungen ist durch das nahegelegene Stadtzentrum gesichert.

An der Burgstraße befinden sich eine Grund- und Hauptschule und ein Gymnasium, ein Kindergarten am Amtshof.

Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sind am Goltzplatz und im Herzberg gegeben.

Spielplätze für Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren sind vom Bauträger auf dem Baugrundstück anzulegen.

5.4 Stadtentwässerung

Die Entwässerung im Nordwesten der Kernstadt erfolgt im Trennsystem. Das vorhandene Entwässerungsnetz ist ausreichend dimensioniert, um die im geplanten Baugebiet anfallenden Abwässer aufzunehmen.

Auf dem Gelände befindet sich eine offene Abwasserpumpstation der Stadt Peine, welche im Zuge der Bebauung des Geländes aufgegeben werden soll.

Für die Verlegung des geplanten Freispiegelkanals mit Anschluß an den Nordsammler ist ein entsprechendes Leitungsrecht für die Stadt Peine festgesetzt, wie auch für den an der Nordgrenze des Geländes bereits vorhandenen verrohrten Regenwasserkanal.

5.5 Grünfestsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen zur Durchgrünung des Baugebietes (Wohnen im Park) und zur Gestaltung des Straßenraumes.

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen trägt außerdem zur Erfüllung der nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geforderten Kompensationsmaßnahmen bei.

Zur gestalterischen Einbindung in die parkähnliche Umgebung sind im Bereich des GGa 1) und 2) nur Garagen in abgesenkter Form mit Gründach oder ebenerdige begrünte Carports zulässig. Die Begrünung der Dächer bzw Carports trägt weiterhin zur Kompensation der durch die Bebauung versiegelten Flächen bei.

Die Garagen im Bereich des GGa 3) sind aus gestalterischen Gründen nur in eingeschossiger Bauweise mit Satteldach und ebenfalls dauerhaft begrünt zulässig.

6. Natur- und Landschaftspflege und Umweltschutz

Zur Abwägung der Naturschutzbelange werden die "naturschutzfachlichen Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie und der Landschaftsplan der Stadt Peine herangezogen.

6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das ehemalige Krankenhausgelände wird im S-W und N-O baulich genutzt. Im S-O befindet sich eine alte Bunkeranlage unter der Geländeoberfläche.

Zum größten Teil ist das Gelände allerdings als extensiv gepflegte Grünanlage mit altem Baumbestand bzw. als Ruderalflur/ Siedlungsgehölz anzusprechen.

Diese Grünanlage ist mit ihren kleinteiligen Vegetationsstrukturen (Altbaumbestand, Trockenwiesen, kleines Stillgewässer) ein wichtiges Ergänzungsbiotop zum angrenzenden Naturschutzgebiet Fuhseniederung in Überschwemmungszeiten. Das Gelände ist somit ein Rückzugsgebiet für empfindliche Tierarten und ist folglich für den Naturschutz von besonderer Bedeutung. Durch das Vorhaben ist speziell eine Population von Erdkröten betroffen.

A. Arten und Lebensgemeinschaften

	WS	ha
Grünanlage mit altem Baumbestand, extensiv gepflegt	1	0,7
Ruderalflur/ Siedlungsgehölz	2	1,2
Siedlungsfläche < 50% Versiegelung mit Garten- u. Rasenflächen	3	0,9
Verkehrsfläche	3	0,7

B. Boden

	WS	ha
Bereich Grünanlage mit altem Baumbestand, extensiv gepflegt	1	0,7
Bereich Ruderalflur/ Siedlungsgehölz	2	1,2
Bereich Siedlungsfläche <50% Versiegelung	2	0,9
Bereich Verkehrsfläche	3	0,7

C. Grundwasser

	WS	ha
Bereich Grünanlage mit altem Baumbestand, extensiv gepflegt	1	0,7
Bereich Ruderalflur/ Siedlungsgehölz	1	1,2
Bereich Siedlungsfläche < 50% Versiegelung	2	0,9
Bereich Verkehrsfläche	3	0,7

D. Luft

	WS	ha
Bereich Grünanlage	2	0,7
Bereich Ruderalflur/ Siedlungsgehölz	2	1,2
Bereich Siedlungsfläche < 50% Versiegelung	2	0,9
Bereich Verkehrsfläche	3	0,7

E. Landschaftsbild

	WS	ha
beeinträchtigt Landschaftsbild (durch Überformung)	2	1,9
stark beeinträchtigt Landschaftsbild (durch Überformung und Bebauung)	3	1,6

WS = Wertstufe

6.2 Wesentliche Auswirkungen und Beurteilung der Planung

ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Das geplante Baugebiet berührt einen wertvollen Bereich für Natur und Landschaft.

Trotz des weitgehenden Erhalts des alten Baumbestandes ist mit einem Erhalt des betroffenen Bereichs als Rückzugsgebiet empfindlicher Tierarten aus der Fuhseniederung nicht zu rechnen. Die Erdkröten werden ihren Landlebensraum verlieren. Da es sich allerdings um eine Teilpopulation einer insgesamt größeren Population handelt, steht nicht zu erwarten, daß durch die Baumaßnahme eine kleine lokale Restpopulation ausstirbt.

Rd. 0,7 ha Fläche, als "Grünanlage mit altem Baumbestand" (halbnatürliches Biotop) anzusprechen, erfahren eine erhebliche Beeinträchtigung von Wertstufe 1 auf Wertstufe 3.

Weiterhin erfährt eine rd. 1,2 ha große Fläche, als "Ruderalflur bzw. Siedlingsgehölz" (bedingt naturnahes Biotop) anzusprechen, eine erhebliche Beeinträchtigung von Wertstufe 2 auf Wertstufe 3.

Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

BODEN

Das Schutzgut Boden wird durch Bodenversiegelung (Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege) erheblich beeinträchtigt.

Bei einer GRZ von 0,4 sind rd. 0,28 ha "überprägter Naturboden" - vorher Wertstufe 1, nachher Wertstufe 3 und rd. 0,48 ha "stark überprägter Naturboden" - vorher Wertstufe 2, nachher Wertstufe 3 - davon betroffen.

Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

WASSER

Das Schutzgut Wasser wird durch Bodenversiegelung und Verdichtung erheblich beeinträchtigt.

Bei einer GRZ von 0,4 sind rd. 0,76 ha Fläche mit "wenig beeinträchtigt Grundwassersituation" - vorher Wertstufe 1, nachher Wertstufe 2" - betroffen.

Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

LUFT

Das Schutzgut Luft erfährt durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung.

Als Vorkehrung zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft wird der Wärmebedarf von Wohngebäuden auf max. 70 kWh/m² und Jahr begrenzt. Mit dieser Festsetzung wird eine Reduzierung des Nutzenergiebedarfs und somit des Schadstoffausstoßes bezweckt.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

LANDSCHAFTSBILD

Da das Gelände innerhalb des Siedlungsbereiches liegt und zum Teil bereits bebaut ist, erfährt das Landschaftsbild durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung. Zudem trägt der weitgehende Erhalt des Altbaubestandes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3 Abwägung/ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Stadt Peine nehmen die Belange der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt mit vorhandener Infrastruktur wegen des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung einen vorrangigen Platz ein.

Die Belange des Naturschutzes und der Landespflege treten in diesem Fall gegenüber der Schaffung von Wohnraum zurück. Somit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften", "Boden" und "Wasser" erfahren durch die geplante Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung.

ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Eine Kompensation der Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes ist innerhalb des Baugebietes nicht möglich.

Aufgewertet werden müssen 0,7 ha einer Fläche außerhalb des Baugebietes mit der Wertstufe 3 (z.B. Ackerfläche oder Intensivgrünland) zu einem "halbnatürlichem Biotop" der Wertstufe 1. Da dies zeitnah nicht möglich ist, ergibt sich eine Fläche von 1,4 ha für eine Ersatzmaßnahme außerhalb des Baugebietes (Aufwertung von Wertstufe 3 auf Wertstufe 1).

Weiterhin ist eine 1,2 ha große Fläche der Wertstufe 3 zu einem "bedingt naturnahem" Biotop der Wertstufe 2 aufzuwerten.

BODEN

Die Kompensation, der durch die Maßnahme erheblich beiträchtigten 0,28 ha Fläche "überprägten Naturbodens" und der 0,48 ha Fläche "stark überprägten Naturbodens", kann mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" erreicht werden.

WASSER

Die Kompensation, der durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigten 0,76 ha Fläche mit vorher wenig beeinträchtiger Grundwassersituation, kann ebenfalls mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" erreicht werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen wurde südlich des Sundernweges im Bereich des Eixer Sees eine Fläche von rd. 9 ha Größe über einen zweiten Geltungsbereich (Satellitenbebauungsplan/ Blatt 2 zum Bebauungsplan Nr. 146 "Ehemaliges Krankenhausgelände/Sundernstraße" - Peine -) im Außenbereich ausgewiesen. Die Flächen liegen im Landschaftschutzgebiet PE 23. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Peine wird für diesen Bereich erforderlich.

Der gesamte Bereich wird mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft versehen. Auf rd. 3 ha dieser Fläche (Gemarkung Eixe, Flur 6, Flurstücke 13, 19, 22, 35/1 [tlw.], 38, 39/1 [tlw.], 42/1 [tlw.], 45/1 [tlw.], 46/1 [tlw.], 49/1 [tlw.] u. 50/1 [tlw.]) soll eine naturnahe Aufforstung mit Übergang zu Sukzessionsflächen als Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Die verbleibenden Restflächen sollen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Raum Eixe wird zur Zeit ein Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Agrarstruktur durchgeführt, welches auch die Flächen des Satellitenbebauungsplanes betrifft.

Die Kompensationsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich in das Flurbereinigungsverfahren einzubinden und soweit sie vorzunehmende Anpflanzungen und die Sicherung der Sukzessionsflächen betreffen, vor Baubeginn abzuschließen.

Angedacht ist eine Aufwertung eines Streifens südlich des Sundernweges durch Laubgehölzpflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Arten. Dies kann auch im Einzelfall in flächenhafter Ausdehnung geschehen. Dabei wird Rücksicht genommen auf landschaftliche Einblicke in das Fuhsetal und auf Besonderheiten der Geländeausformung, z.B. im Bereich der trockenen Böschungen, die offenbar durch bäuerliche Bodenentnahmen entstanden sind. Diese sollen als Sonderstandorte erhalten werden. Ebenso wird Rücksicht genommen auf einzelne freistehende und das Bild der Umgebung hier prägende Altkiefern.

Als Übergang der Gehölzpflanzungen in die freie Land-

schaft sind Saumstreifen vorgesehen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen.

Die Maßnahmen sollen der Abschirmung der Erholungsnutzung im Bereich des Eixer Sees vom Naturschutzgebiet der Fuhsenniederung dienen.

Der Maßnahmenbeginn ist vorbehaltlich der Entwicklung des Flurbereinigungsverfahrens Eixe für das Jahr 1999 vorgesehen, die Durchführung wird ca. 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Der Landkreis Peine übernimmt die Kosten, die Durchführung und die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

7. Planungsstatistik

Größe des Plangebietes (Baugebiet/ Blatt 1)	3,5 ha
Verkehrsflächen	1,0 ha
Größe des Nettobaulandes	2,5 ha

geplante Wohneinheiten:

Geschoßwohnungsbau/ Altenwohnungen	108
Altenpflegeplätze	90

Unter Zugrundelegung von 2,3 EW/WE bzw. 1,5 EW/WE für die Altenwohnungen können 210 Personen in den geplanten Wohnungen des Baugebietes und 90 Personen im Altenpflegeheim leben (insgesamt 300 EW).

Größe des Plangebietes (Ersatzmaßnahmen/ Blatt 2) 9 ha

8. Kostenschätzung

Der Stadt Peine entstehen außer für den Verwaltungsaufwand keine Kosten.

9. Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen und Bedenken

Sind der Begründung als Anlage beigefügt.

10. Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 27.06.1994 bis zum 11.07.1994 einschließlich durchgeführt.

Mit dem Anschreiben vom 13.08.1996 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die 1. öffentliche Auslegung fand vom 28.10.1996 bis zum 27.11.1996 einschließlich statt.

Aufgrund verschiedener während dieser Zeiten vorgebrachter Anregungen und Hinweise wurde eine Planänderung und somit eine 2. öffentliche Auslegung erforderlich. Diese wurde vom 08.12.1997 bis zum 20.01.1998 einschließlich durchgeführt.

Aufgrund der Erweiterung des Planbereichs wurden mit dem Anschreiben vom 26.01.1998 weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die während der 2. öffentlichen Auslegung zahlreich vorgebrachten Anregungen bezüglich der zu hohen Bettenkapazität des Altenheimes, führten erneut zu Änderungen des Planes. Die erforderliche 3. öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 11.01.1999 bis zum 10.02.1999 einschließlich durchgeführt. Für diese Auslegung wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan Nr. 146 "Ehemaliges Krankenhausgelände/ Sundernstr." - Peine - in seiner Sitzung am 24.06.1999 als Satzung beschlossen.

Peine, den 20.08.1999

i.V. gez. Schrader
Bürgermeister

gez. Willenbücher
Stadtdirektor